

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterordnung aller Streiter, die den Feind bekämpfen sollen, unter einen Willen unbedingt notwendig. Nur so ist es möglich, den ungeheuren Heereskörper zu verpflegen, zu bewegen und im Kampfe gemeinsam zu einem Ziele wirken zu lassen. Dieses erfordert auf der einen Seite einen Entschluss und Befehlen, auf der andern Gehorsam und Ausführen. Das eine und andere muss im Kriege rasch geschehen. Lange Verhandlungen sind unstatthaft. Oft hängt Sieg und Niederlage von Minuten ab. Dieses alles kann man den Leuten und zwar nicht nur den Wehrmännern, sondern auch dem Volk klar machen. Ebenso, dass Befehlen und Gehorchen schon im Frieden gelernt und im Militärdienst zur Gewohnheit werden muss. Bei Ausbruch des Krieges fehlt die Zeit, das Versäumte nachzuholen. Die Folgen wären unausbleibliche Unfälle und Niederlagen.

Gehorsam und Befehl müssen aber auf den Militärdienst beschränkt bleiben; sie dürfen auch nur zur Förderung des militärischen Zweckes verlangt werden. Die Bestimmungen über Befehlgebung und Gehorsam müssen in Gesetz und Reglement enthalten sein. In dem Masse als stets auf genaues Befolgen gehalten und dafür gesorgt wird, dass nur Vernünftiges befohlen wird (was Sache der Ausbildung ist), wird sich jeder Mann leicht damit befreunden können.

Mehr als in irgend einem andern Heerwesen dürfte es in dem schweizerischen zur Beruhigung der Gemüter notwendig sein zu sagen: der unbedingte Gehorsam dürfe nur zu militärischen Zwecken gefordert werden und ausdrücklich beifügen: bei Verlangen von einer ungesetzlichen Handlung, einem Verbrechen oder Verletzung der Treue sei niemand Gehorsam schuldig. Der Vorgesetzte übt seine Funktionen nur infolge eines ihm in gesetzlicher Weise erteilten Auftrages aus. Er hat vor Erteilung eines Befehles denselben zu überlegen und seinen Vollzug zu überwachen. Er ist nicht befugt Leistungen zu verlangen, die zum Dienst in keiner Beziehung stehen. Unbillige Forderungen und Nachsicht gegen strafbare Untergebene würden eine gleiche Pflichtverletzung enthalten. Der Vorgesetzte ist nicht befugt, weder Gnaden auszuteilen, noch die Ungnade den Untergebenen fühlen zu lassen.

Eidgenossenschaft.

— **Truppenzusammenzug.** Die Kriegsbrückenabteilung 1 hat am Montag den 3. Sept. nachmittags in Gegenwart mehrerer Generalstabsoffiziere über den Hagneckkanal bei Aarberg in verhältnismässig kurzer Zeit unter sehr schwierigen Verhältnissen mit 8 Zweiteilerpontons eine flotte Schiffsbrücke geschlagen. Die Truppe rückt am Mittwoch nach Landernon.

— **Militärgericht der III. Division.** Unter dem Vorsitz des Herrn Oberstlieut. Schatzmann kam eine Anklage gegen zwei Bereiter französischer Zunge, R. und W., wegen Körperverletzung, Drohung und Eigentumsbeschädigung zur Verhandlung. Das Gericht erkennt den R. schuldig der Körperverletzung (Arbeitsunfähigkeit unter 30 Tagen) und der Eigentumsbeschädigung und verurteilte ihn zu 20 Tagen Gefangenschaft und Fr. 100 Entschädigung an den Kläger, sowie zu den Kosten des Gerichtsverfahrens. W. wurde von der Anklage auf Körperverletzung freigesprochen, dagegen wegen Misshandlung und unanständigen Betragens der militärischen Oberbehörde zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen. (B.)

Ausland.

Deutschland. Zum grössten Truppenübungsplatz bzw. grössten Artillerie-Schiessplatz des Deutschen Reichs wird der Truppenübungsplatz Biedrusko bei Posen demnächst umgewandelt. Die neue Anlage soll bis zum 1. Juli 1900 fertig gestellt sein, und zwar sind vorläufig vier Millionen Mark zu diesem Zwecke in Aussicht genommen. Der neue Übungs- bzw. Schiessplatz wird annähernd 26000 Morgen umfassen. Er wird eine derartige Ausdehnung erhalten, dass die Artillerie in beiden Richtungen je 10 km weit zu schiessen vermag. Das Terrain ist etwa zu annähernd gleichen Hälften den Rittergutsbesitzern von Treskow-Biedrusko und von Treskow-Morasko, abgekauft worden, einiges auch den Bauern in Trzustkowo und Tworkowo, und liegt der neue Schiessplatz auf dem Terrain der Domänen Biedrusko, Morasko und der Gemeinden Chojnice, Knyszyn, Tworkowo und Trzustkowo. Das Schloss Biedrusko wird zur Kommandantur und zu Wohnungen für Generale umgewandelt. Für die Offiziere werden massive Baracken, für die Mannschaften Wellblechbaracken gebaut. Dazu kommen noch eine ganze Reihe sonstiger Neubauten: Bauten zur Unterbringung der Munition, ferner ein Wasserturm (mit mindestens 400 Kubikmeter Wasser täglich), Stabsbaracken, Küchengebäude, Lazarettbaracke u. s. w. Insgesamt sollen auf dem neuen Truppenübungs- bzw. Schiessplatz über 6000 Mann untergebracht werden können. Den schönsten Ausblick über den ganzen Schiessplatz hat man vom Schlossturm von Biedrusko. Alle Arbeiten werden mit möglichster Beschleunigung ausgeführt werden. Der neue Schiessplatz liegt 15 km von Posen entfernt und soll später durch eine neue Eisenbahn eine bessere Verbindung mit der Festung Posen geschaffen werden. Die Genehmigung der Baupläne seitens der Ministerialinstanz steht unmittelbar bevor, sodass spätestens im September mit den Bauarbeiten auf dem Schiessplatze begonnen werden wird. Die Leitung der Bauarbeiten ist der bekannten Autorität auf dem Gebiete militärischer Bauten, dem in dem vergangenen Jahre erst nach Posen versetzten Garnison-Bauinspektor Hallbauer, übertragen worden. (P.)

Grossbritannien. (H. W.) Über General William Butler schreibt die „United Service Gazette“ Nr. 3470: „Gewisse Persönlichkeiten haben ein Interesse daran, die ungünstige Stimmung gegen Sir William Butler, Befehlshaber der britischen Truppen am Kap, aufrecht zu erhalten, um seine Abberufung zu bewerkstelligen. Er soll im Verdachte stehen, keine feindlichen Gesinnungen gegen die Boers zu hegen; des weitern klagt man ihn an, dass er vor einigen Jahren ziemlich offen Sympathien mit der Nationalbewegung in